

2. Beiblatt

Beiblatt zur Parlamentskorrespondenz

11. April 1958

211/A.B.

zu 241/J

Anfragebeantwortung

Auf eine gemeinsame Anfrage der Abgeordneten Marianne P o l l a k, Lola S o l a r und Genossen, betreffend die Pragmatisierung verheirateter Mittelschullehrerinnen, teilt Bundesminister für Unterricht Dr. D r i m m e l folgendes mit:

Die Unterrichtsverwaltung ist seit Jahren unablässig bemüht, die Frage der Pragmatisierung jener Mittelschullehrerinnen, die mit öffentlich Bediensteten verheiratet sind, einer befriedigenden Lösung zuzuführen. Bereits im Jahre 1952 wurde nach Fühlungnahme mit dem Bundeskanzleramt und Bundesministerium für Finanzen eine Lockerung der bis dahin rigorosen Praxis, verheiratete Lehrerinnen nicht zu pragmatisieren, erreicht. Im damaligen Zeitpunkt konnte jedoch nur eine Teillösung dieser Frage dahingehend erfolgen, dass Mittelschullehrerinnen, deren Gatten nicht im öffentlichen Dienst standen, der Pragmatisierung zugeführt werden sollten und dass die männlichen Lehrpersonen, deren Gattinnen bereits in einem öffentlich-rechtlichen Dienstverhältnis standen, dann pragmatisiert werden sollten, wenn waisenspensionsberechtigte Kinder vorhanden waren. Es muss festgehalten werden, dass in Ansehung der damaligen besonders angespannten Dienstpostenlage die Verwaltung freilich auch darauf bedacht sein musste, nicht durch Kumulierung von zwei pragmatischen Dienstposten in einer Familie die Pragmatisierung anderer Lehrer, die Familienerhalter waren, zu erschweren. Mit einer allmählich eintretenden relativen Entspannung der Dienstpostenlage wurden jedoch die Bemühungen zur Erreichung der Möglichkeit einer grosszügigeren Praxis seitens des Bundesministeriums für Unterricht sofort intensiviert und fortgesetzt. Es wurde schliesslich auf Grund dieser intensiven Bemühungen erreicht, dass im Jahre 1956 konkrete Verhandlungen mit dem Bundeskanzleramt, dem Bundesministerium für Finanzen und dem Bundesministerium für soziale Verwaltung beginnen konnten mit dem Ziel, die gesetzlichen Voraussetzungen zu schaffen, die von den beteiligten Ressorts für notwendig gehalten wurden, um eine übermässige Belastung des Bundeshaushaltes, insbesondere des Pensionsetats, durch die erwähnten Pragmatisierungen zu vermeiden. In einer Reihe von Besprechungen, die am 15.6.1956, 18.1.1957 und 5.2.1957 stattfanden, wurden jene Grundsätze vereinbart, die dann in einem eigenen Gesetz festgelegt werden sollten: Einerseits eine Änderung der Abfertigungsbestimmungen, die verheirateten weiblichen Bediensteten wesentlich günstigere Bedingungen für ein allfälliges Ausscheiden gewährleisten sollen, als dies bisher der Fall war, andererseits

3. Beiblatt

Beiblatt zur Parlamentskorrespondenz

11. April 1958

gewisse Kautelen pensionsrechtlicher Natur, die verhindern sollen, dass jene weiblichen Bediensteten, die mit öffentlich-rechtlichen Bediensteten verheiratet sind, durch Erreichung einer vorzeitigen Ruhestandsversetzung langjährige Belastungen des Pensionsetats hervorrufen. Das Bundeskanzleramt hat im Oktober 1957 dem Bundesministerium für Unterricht, ebenso wie allen anderen Ressorts einen Entwurf über das bezügliche beabsichtigte Bundesgesetz zur Stellungnahme übermittelt. Die Unterrichtsverwaltung hat in positivem Sinne zu diesem Gesetzentwurf Stellung genommen. Es muss jedoch darauf Bedacht genommen werden, dass die vorgesehenen Regelungen ja nicht auf weibliche verheiratete Lehrpersonen beschränkt bleiben können, sondern im Sinne des Grundsatzes der Gleichheit aller Staatsbürger vor dem Gesetz auf alle Bundesbediensteten erstreckt werden müssen. Der gegenständliche Gesetzentwurf befindet sich daher derzeit als Objekt eingehender Bearbeitung im Bundeskanzleramt. Dem Vernehmen nach soll dieses in nächster Zeit die Gewerkschaft der öffentlich Bediensteten mit der Frage befassen.

Ich stelle daher den anfragenden Abgeordneten anheim, ihre Anfrage an das Bundeskanzleramt weiterzuleiten, dies vor allem deshalb, weil, wie bereits ausgeführt, die Lösung der vorliegenden Frage nicht allein ein Problem der Unterrichtsverwaltung darstellt, sondern notwendigerweise den gesamten Bereich der Bundesverwaltung erfassen muss.

-.-.-.-.-